

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Pin GV 550/21 Datum: 12.01.2021 Status: öffentlich
Wahl eines weiteren Mitgliedes des Amtsausschusses und eines Stellvertreters	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Frau Kühl	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	26.01.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Einwohnerzahl der Gemeinde Pinnow zum Stichtag 01.01.2020: 1965 Einwohner
 Einwohnerzahl der Gemeinde Pinnow zum Stichtag 30.06.2020: 2005 Einwohner
 Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern – A123 Bevölkerungsstand der Kreise, Ämter und Gemeinden.

Gemeinden mit 2.000 bis 3.000 Einwohner entsenden 2 weitere Mitglieder.

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Pinnow hat sich zum Stichtag 30.06.2020 auf neu 2005 Einwohner erhöht. Daher wählt und entsendet die Gemeinde Pinnow ein weiteres Mitglied und ein persönlicher Stellvertreter in den Amtsausschuss des Amtes Crivitz.

Gemäß § 2 der Hauptsatzung des Amtes Crivitz hat jedes weitere Mitglied im Amtsausschuss einen persönlichen Stellvertreter.

Gemäß § 132 Kommunalverfassung M-V besteht der Amtsausschuss aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und weiteren Mitgliedern der Gemeindevertretungen.

Die Entsendung weiterer Mitglieder der Gemeindevertretung richtet sich nach der Einwohnerzahl.

Entsprechend den Regelungen des § 132 i.V.m. § 171 Kommunalverfassung M-V setzt sich der Amtsausschuss des Amtes Crivitz wie folgt zusammen:

Gemeinde Banzkow	Bürgermeister und 2 Gemeindevertreter
Gemeinde Barnin	Bürgermeister
Gemeinde Bülow	Bürgermeister
Gemeinde Cambs	Bürgermeister
Stadt Crivitz	Bürgermeister und 4 Stadtvertreter
Gemeinde Demen	Bürgermeister
Gemeinde Dobin am See	Bürgermeister und 1 Gemeindevertreter
Gemeinde Friedrichsruhe	Bürgermeister
Gemeinde Gneven	Bürgermeister
Gemeinde Langen Brütz	Bürgermeister
Gemeinde Leezen	Bürgermeister und 2 Gemeindevertreter

Gemeinde Pinnow	Bürgermeister und 2 Gemeindevertreter
Gemeinde Plate	Bürgermeister und 3 Gemeindevertreter
Gemeinde Raben Steinfeld	Bürgermeister und 1 Gemeindevertreter
Gemeinde Sukow	Bürgermeister und 1 Gemeindevertreter
Gemeinde Tramm	Bürgermeister
Gemeinde Zapel	Bürgermeister
Insgesamt:	17 Bürgermeister und 16 Gemeindevertreter
Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und deren Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Gemäß § 9 der Geschäftsordnung ist hierfür das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden. Die Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften können Vorschlagslisten mit einem Bewerber für ein weiteres Mitglied im Amtsausschuss und einem Bewerber für einen persönlichen Stellvertreter erstellen.	
Finanzielle Auswirkungen:	keine
Anlage/n:	keine



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 549/21 Datum: 12.01.2021 Status: öffentlich
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Herr Cordes	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	26.01.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Es besteht die Absicht, die Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister, seine Stellvertreter und für den Ortsvorsteher Godern ab 2021 anzuheben. Hierzu ist eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

Neben der Entschädigung für die konkrete Vertretung des Bürgermeisters sollen die Stellvertreter auch eine funktionsbezogene monatliche Entschädigung erhalten.

Die vorgeschlagenen Entschädigungen bleiben unter den Höchstsätzen der Entschädigungsverordnung MV.

Finanzielle Auswirkungen:

Jährliche Mehraufwendungen von rd. 14.500 €.

Anlage/n:

Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt nachfolgende Änderungssatzung:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom <Datum> und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow erlassen:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow vom 25.02.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 wird die Zahl 800 durch die Zahl 1.500 ersetzt.
2. In § 9 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 300 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 150 Euro.
3. In § 9 Absatz 7 wird die Zahl 220 durch die Zahl 270 ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Pinnow, den <Datum>

Siegel

Glaser

1. Stellvertretender Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens beim Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow erlassen:

§ 1 Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde Pinnow wird begrenzt:
- Im Norden durch die Gemeinde Gneven.
 - Im Osten durch die Stadt Crivitz.
 - Im Süden durch die Stadt Crivitz und die Gemeinde Sukow.
 - Im Westen durch die Gemeinden Leezen und Raben Steinfeld.
- (2) Das Gemeindegebiet wird wie folgt untergliedert:
- Ortsteil Godern
 - Ortsteil Pinnow
- Es wird keine Ortsteilvertretung gebildet.
- (3) Die Gemeinde Pinnow ist Mitglied des Amtes Crivitz.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Pinnow führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt:
- „In Gold auf grünem Hügel stehend das rot behaarte und bebartete blau gekleidete Petermännchen mit blauem Hut nebst silberner Feder, mit silberner Halskrause, silbernem Besatz und silbernen Ärmelstulpen, rotem Gürtel, silbern gespornten roten Stulpenstiefeln, in beiden Händen (je) eine silberne Stelze haltend.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE PINNOW“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Crivitzer Amtsboten oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten diese Möglichkeit nur, soweit wirtschaftliche Interessen Ihrer Grundstücke oder ihres Gewerbes betroffen sind. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern können jederzeit gestellt werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, bis zur nächsten Gemeindevertretersitzung schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Haupt- und Finanzausschuss

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die Aufgaben gem. § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 KV M-V.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V;

1. bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 10 % bis 50 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro je Aufwendungs- bzw. Auszahlungsfall, sowie bei der

- Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro je Aufwendungs- bzw. Auszahlungsfall,
2. bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 Euro bis 25.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis 500.000 Euro,
 3. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 50.000 Euro.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 50.000 Euro und Bauaufträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 250.000 Euro.
 - (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis 1.000 Euro.
 - (6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (ausgenommen Erbbaupachtverträge).
 - (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 6 zu unterrichten.
 - (8) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nichtöffentlich.

§ 6 Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse dienen der Willensbildung der Gemeindevertretung auf speziellen Gebieten.
- (2) Die Ausschüsse können Sachverständige und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anhören.
- (3) Die Gemeindevertretung bildet folgende beratende ständige Ausschüsse.
 - a) **Ausschuss für Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten**
Zusammensetzung:
vier Gemeindevertreter und drei sachkundige Einwohner
Aufgabenbereich:
Bauleitplanung, Hoch- und Straßenbauangelegenheiten, Bau- und Wohnungswesen,
Dorfgestaltung und ländlicher Wegebau,
Angelegenheiten des Trägers der Straßenbaulast,
Aufgaben des Umwelt- und Naturschutzes,
Allgemeine Ordnungsangelegenheiten,
Angelegenheiten des Gemeindebauhofes und der Feuerwehr.
 - b) **Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur**
Zusammensetzung:
vier Gemeindevertreter und drei sachkundige Einwohner
Aufgabenbereich:
Allgemeine Aufgaben des Sozialwesens,
Angelegenheiten für Senioren und Behinderte,
Pflege der Zusammenarbeit mit Vereinen und Interessensgruppen,

Allgemeine Kinder- und Jugendangelegenheiten,
Kulturpflege- und Kulturentwicklungsangelegenheiten,
Denkmalpflegeangelegenheiten,
Sport- und Kulturveranstaltungen gemeindlichen Charakters,
Kommunale partnerschaftliche Angelegenheiten.

c) Zukunftsausschuss Pinnow 2050

Zusammensetzung:

sechs Gemeindevertreter und fünf sachkundige Einwohner

Aufgabenbereich:

Erarbeitung eines Leitbildes für die nahe Zukunft der Gemeinde mit den Schwerpunkten

- Energieversorgung,
- Attraktivität der Gemeinde für junge Familien mit Kindern,
- Angebote für ältere Generationen,
- Zusammenwirken der Generationen,
- Zukunft der Vereine, des Sports, der Kultur und des Ehrenamts.

- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. § 4 (2) dieser Hauptsatzung gilt entsprechend.
- (6) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz übertragen.
- (7) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung haben das Recht, den Sitzungen der beratenden Ausschüsse beizuwohnen. Zur umfassenden Beratung und zur Klärung von einzelnen Themen kann den weiteren Mitgliedern der Gemeindevertretung ein Rederecht eingeräumt werden.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Bürgermeister alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. nach den Vorschriften dieser Satzung dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen werden.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 5 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Hauptsatzung.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen gem. § 36 BauGB nach vorheriger Beratung durch den Ausschuss für Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten.

- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen und über getroffene Maßnahmen zu unterrichten.

§ 8 Ortsvorsteher

- (1) Für den Ortsteil Godern werden ein Ortsvorsteher und ein Stellvertreter von der Einwohnerversammlung des Ortsteils gewählt. Der Ortsvorsteher berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil Godern wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
- (2) Der Ortsvorsteher hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Rechte des Ortsteils Godern aus dem Gebietsänderungsvertrag vom 03.10.2011 zu wahren
 2. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen
 3. die im Ortsteil Godern tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
- (3) Der Ortsvorsteher kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil Godern einberufen.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 800 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen eine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und –nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld von 60 Euro.
- (4) Für maximal zwei Sitzungen an einem Tag wird Sitzungsgeld bezahlt.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Euro.
- (6) Der Medienbeauftragte erhält eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung von 80 Euro.

(7) Der Ortsvorsteher des OT Godern erhält eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung von 220 Euro, unberührt davon bleiben Entschädigungen nach Abs. 3 und 5.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde Pinnow, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de öffentlich bekannt gemacht. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Ortsrecht / Satzungen“ zu erreichen.

Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: „Amt Crivitz, für die Gemeinde Pinnow, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Crivitz bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von Satz 1 sind über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, der „Crivitzer Amtsbote“, bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Pinnow verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Standort Kuckucksallee 1 im Ortsteil Pinnow. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 11

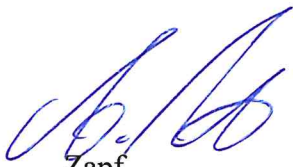
Elektronische Kommunikation

Erklärungen durch welche die Gemeinde Pinnow verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

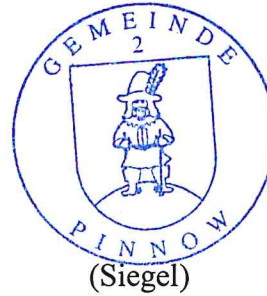
§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.10.2010 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Pinnow, den 25.02.2020



Zapf
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim teilt mit Schreiben vom 17.02.2020 mit, dass sie keine Rechtsverstöße geltend macht.

Hiermit wird die Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 552/21 Datum: 14.01.2021 Status: öffentlich
Bestimmung des Wahltages der Neuwahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters in der Gemeinde Pinnow	
Fachbereich: Bürgeramt Sachbearbeiter/-in: Frau Lenk	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow ()	Sitzungstermin 26.01.2021
--	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Durch den Rücktritt des ehrenamtlichen Bürgermeisters, Herrn Zapf, zum 31.12.2020 findet gemäß § 44 Abs. 10 Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V eine Neuwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters statt. Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister wird für den Rest der Wahlperiode gewählt.

Gemäß § 45 Abs. 3 LKWG M-V muss die Bürgermeisterwahl spätestens fünf Monate nach der Feststellung der Notwendigkeit der Wahl stattfinden.

Der Tag der Neuwahl wird gemäß § 45 Abs. 2 LKWG M-V von der Gemeindevertretung bestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 4 LKWG M-V entscheidet die Gemeindevertretung mit der Festlegung des Wahltages gleichzeitig über den Termin einer möglichen Stichwahl.

Die Verwaltung empfiehlt als Wahltag Sonntag, d. 30.05.2021 und als möglichen Stichwahltermin Sonntag, d. 13.06.2021 festzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Pinnow bestimmt in ihrer Sitzung am 26.01.2021 als Wahltag für die Neuwahl einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin/eines ehrenamtlichen Bürgermeisters Sonntag, d. 30.05.2021. Als Termin für eine mögliche Stichwahl wird Sonntag, d. 13.06.2021 festgelegt.



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 551/21 Datum: 13.01.2021 Status: öffentlich
Termin zur Beendigung aus der Fernwärmeversorgung des Eigenbetriebes in Pinnow	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Heger	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	26.01.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Der beabsichtigte Ausstieg aus der Fernwärmeversorgung bedarf einer Vorlaufzeit von 10 Jahren. Daher plant die Gemeinde den Abschluss eines Vertrages mit der Sukower Biogas und Welsfarm Verwaltungs GmbH als Übergangslösung. Die Wärmeversorgung der Fernwärmeabnehmer wird durch den Eigenbetrieb bis zum 01.06.2030 sichergestellt. Bis zum Ausstieg aus der Fernwärmeversorgung ist voraussichtlich die Erneuerung mehrerer Hausanschlüsse notwendig. Die dadurch entstehenden Kosten sind durch die Anschlussnehmer zu tragen. Möglicherweise können die Nutzer Kosten durch die Abgabe einer Sammelbestellung an den Fernwärmebetrieb einsparen. Dies sollte im Vorfeld durch den Eigenbetrieb geprüft werden.

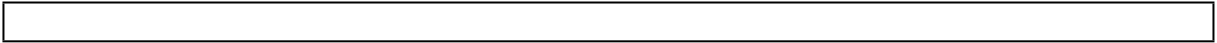
Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Protokoll des Fernwärmebeirates TOP 5 vom 08.12.2020

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow stellt fest, dass ein zentraler Betrieb zur Wärmeversorgung bis zum 01.06.2030 sichergestellt ist.
Des Weiteren bittet die Gemeindevertretung den Eigenbetrieb zu prüfen, ob die Herstellerfirma Abschläge bei einer Mindestabnahmemenge von Abnahmestationen gewährt.



Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 496/20-01 Datum: 08.12.2020 Status: öffentlich
Hauptbetriebsplanverfahren Pinnow Nord - Inanspruchnahme eines gemeindlichen Weges Gemarkung Petersberg, Flur 1, Flst. 66	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	26.01.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Die Fa. Otto Dörner Kies- und Umwelt M-V GmbH hat einen Antrag zur Klärung der Wegeproblematik auf o.g. Flurstück für das Kieswerk Pinnow Nord gestellt. Die Erklärung der Gemeinde Pinnow ist bereits im Rahmen des laufenden Verfahrens des Hauptbetriebsplans 2020 – 2022 erforderlich, da diese Bestandteil der Genehmigung wird.

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 24.03.2020 wurde beschlossen, für diesen Weg einen Antrag auf Ausweisung als Denkmal beim Landkreis zu stellen, da es sich um den „Alten Crivitzer Landweg“, als historische Wegeverbindung handelt. Der entsprechende Antrag wurde gestellt. Die negative Antwort der unteren Denkmalschutzbehörde liegt mit Datum vom 11.01.2021 vor. Darin wird mitgeteilt, dass es dem Weg dazu an landschaftsbezogener Bedeutung fehlt, z.B. Hohlweg etc., und auch geschichtliche Zeugnisse am Weg nicht vorhanden sind.

Weiterhin ist der Weg Bestandteil des mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Jahr 2016 geförderten Räuber-Röppe-Pfads (sh. Anlage). Die Zweckbindungsfrist endet am 31.12.2021. Vor Ablauf dieser Frist dürfen die Grundstücke und baulichen Anlagen nicht wesentlich verändert, veräußert oder stillgelegt oder sonst außer Betrieb genommen werden. Sie müssen entsprechend dem Zuwendungszweck auch tatsächlich genutzt, gepflegt und unterhalten werden.

Die Verwaltung empfiehlt, in Anlehnung an die Stellungnahme der Gemeinde Pinnow zum Hauptbetriebsplan 2020 – 2022, die Zustimmung zur zeitweisen Umverlegung des Weges zum Zweck des Kiesabbaus in diesem Bereich zu erteilen. Ein temporärer Weg wird an der Nordseite des Kiessandtagebaus außerhalb des Abbaubereiches hergestellt. Nach Abschluss der Auskiesung, ist der Weg an demselben Ort wieder herzustellen und der temporäre Weg wird zurückgebaut.

Die Gemeindevertretung hat die Beschlussvorlage auf der Sitzung am 24.11.2020 zurückgestellt. Eine Beschlussfassung soll erst nach Vorliegen des Hauptbetriebsplans erfolgen. Grundlage für diesen Hauptbetriebsplan ist jedoch die grundsätzliche Klärung zur Wegeproblematik.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Flurkarte

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pinnow stimmt der zeitweisen Umverlegung des Weges (TF aus Flst. 66 der Flur 1 in der Gemarkung Petersberg) während der Zeit des Kiesabbaus in diesem Bereich, unter den nachfolgenden Bedingungen grundsätzlich zu.

Die Umverlegung des Weges kann aufgrund der Zweckbindungsfrist für das Projekt Räuber-Röpke-Pfad frühestens nach dem 31.12.2021 erfolgen.

Die Wegeführung verläuft während der Umverlegung über das Flst. 61 der Flur 1 in der Gemarkung Petersberg und das Flst. 52/13 der Flur 1 in der Gemarkung Gädebehn sowie über den Muchelwitzer Weg und die Gemeindestraße Zum Petersberg.

Nach Beendigung des Kiesabbaus in dem betreffenden Wegebereich soll die alte Wegeführung wieder hergestellt werden. Der Weg soll durch eine Verdichtung und Böschungsbefestigung wieder als Weg von mindestens 5 m Breite für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie für die Naherholung hergestellt werden. Der Weg soll so angelegt werden, dass ein Wasseraustausch zwischen den Gewässern, die erst in Folge des Kiesabbaus entstehen, ermöglicht wird (Biotopverbund), z.B. durch Anlage einer Verrohrung.

Diese vorgenannten Inhalte und die Vergütung für die Grundstücksnutzung werden in einem Vertrag mit dem Antragsteller geregelt. Zum Vertrag erfolgt eine gesonderte Beschlussfassung.

Flurkarte



Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 547/20 Datum: 17.12.2020 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen und Stellungnahme als Straßenbaulastträger zum Bauvorbescheid BV 200325 Neubau von zwei Einfamilienhäusern Gemarkung Pinnow, Flur 1, Flst. 111/92 und 111/93 (Am See 98 in Pinnow)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	19.01.2021
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	26.01.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Auf o.g. Flurstücken ist der Neubau von zwei Einfamilienhäusern geplant (sh. Anlage).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft Pinnow und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 (1) BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

In unmittelbarer Umgebung befinden sich bereits mehrere Wohngebäude mit bestehendem Dauerwohnrecht.

Im Entwurf des B-Plans Nr. 15 war für diesen Bereich ein Reines Wohngebiet ausgewiesen (sh. Anlage). Die GRZ war mit 0,3, die Dachneigung mit 0 – 30° sowie 1 Vollgeschoss geplant.

Die Dachneigung ist mit 55 ° geplant. Die Wohngebäude in der unmittelbaren Umgebung sind ebenfalls größtenteils mit steilen Satteldächern errichtet.

Die bebaute Grundfläche beträgt jeweils 71,86 m² zuzüglich Stellplätze, damit wird die GRZ von 0,3 eingehalten (Grundstücksgröße insgesamt 1.321 m², somit zulässige Versiegelung ca. 400 m²). Der Nachweis der Geschossigkeit wurde im Rahmen des Bauvorbescheids nicht erbracht.

Zur Ausnahme hinsichtlich der Unterschreitung des Waldabstandes hat der Landkreis das

zuständige Forstamt Gädebehn beteiligt.

Die Gemeinde Pinnow ist Eigentümerin des Straßenflurstücks 111/74. Daher wird vom Landkreis auch die Stellungnahme als Straßenbaulastträger erbeten.

Es handelt sich um einen ca. 5 m breiten unbefestigten Weg. Ein Ausbau ist derzeit durch die Gemeinde nicht geplant.

Die verkehrliche Erschließung / Zufahrt kann über diesen öffentlich gewidmeten Weg (Flst. 111/74) erfolgen. Für die Herstellung der Zufahrt ist durch den Bauherrn gesondert ein Antrag bei der Gemeinde Pinnow zu stellen.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB ist bis zum 07.02.2021 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Antragsunterlagen

Auszug Entwurf B-Plan Nr. 15

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pinnow erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorbescheid BV 200325 für den Neubau von zwei Einfamilienhäusern auf den Flst. 111/92 und 111/93 der Flur 1 in der Gemarkung Pinnow unter der Voraussetzung der Einhaltung der geplanten Festsetzungen (GRZ 0,3 sowie 1 Vollgeschoss).

Einer Dachneigung von 55° wird aufgrund der ebenfalls bereits in der näheren Umgebung befindlichen Wohnhäuser mit steilen Satteldächern zugestimmt.

Die Gemeinde Pinnow als Straßenbaulastträger des Flst. 111/74 stimmt dem Neubau von zwei Einfamilienhäusern auf den Flst. 111/92 und 111/93 der Flur 1 in der Gemarkung Pinnow zu. Es handelt sich um einen ca. 5 m breiten unbefestigten Weg. Ein Ausbau ist derzeit durch die Gemeinde nicht geplant.

Die verkehrliche Erschließung / Zufahrt kann über diesen öffentlich gewidmeten Weg (Flst. 111/74) erfolgen.

Die Zufahrt ist durch den Bauherrn gesondert bei der Gemeinde Pinnow zu beantragen.



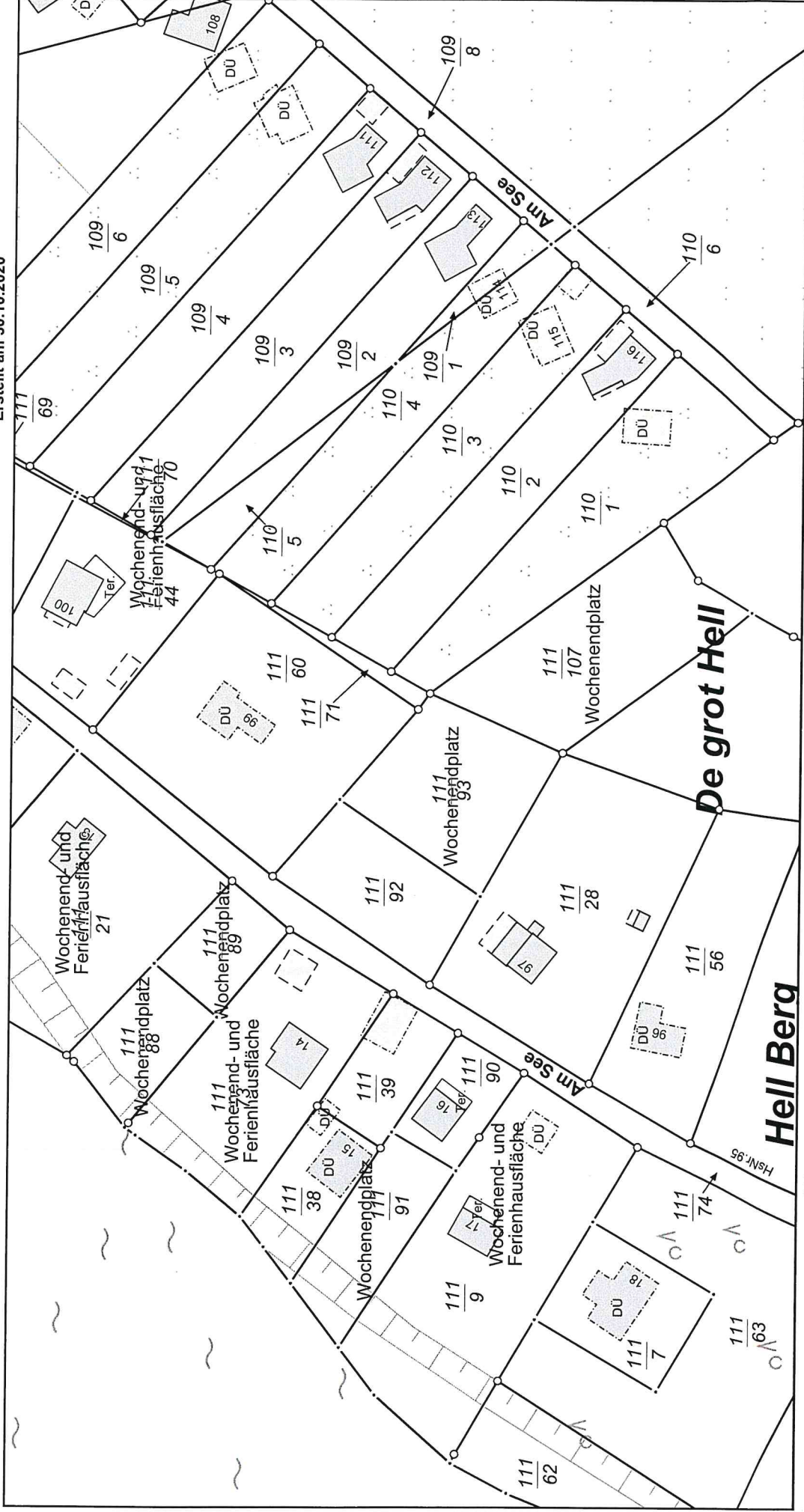
Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen
Mecklenburg-Vorpommern

Lübecker Str. 289
19059 Schwerin

Auszug aus dem Liegenschaftskataster Liegenschaftskarte MV 1:1000

Gemarkung: Pinnow (13 0692)
Flur: 1
Flurstück: 111/92 + 111/93
Gemeinde: Pinnow (13 0 76 112)
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Lage: Am See

Erstellt am 30.10.2020



© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern

Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.
Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).

0 10 20 30 40 Meter

Maßstab 1:1000

Legende:

- Gebäude, geplant
- Gebäude, vorhanden
- Flurgrenzen
- Flurgrenzen Bauvorhaben
- Zugänge
- Flurnummern
- Flurnummern, NEU
- Zufahrt
- Stellplatz
- Abstandsfläche
- Bäume
- Bäume fällen

Baugrundstück:

Adresse: Am See 98, 19065 Pinnow
Gemarkung: Pinnow
Flur: 1
Flurstück: 111/92 + 111/93
Grundstücksgröße: ca. 1322 m²

Flächenberechnung nach DIN 2771 ::

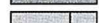
Flächenermittlung mit CAD-Programmi. ::

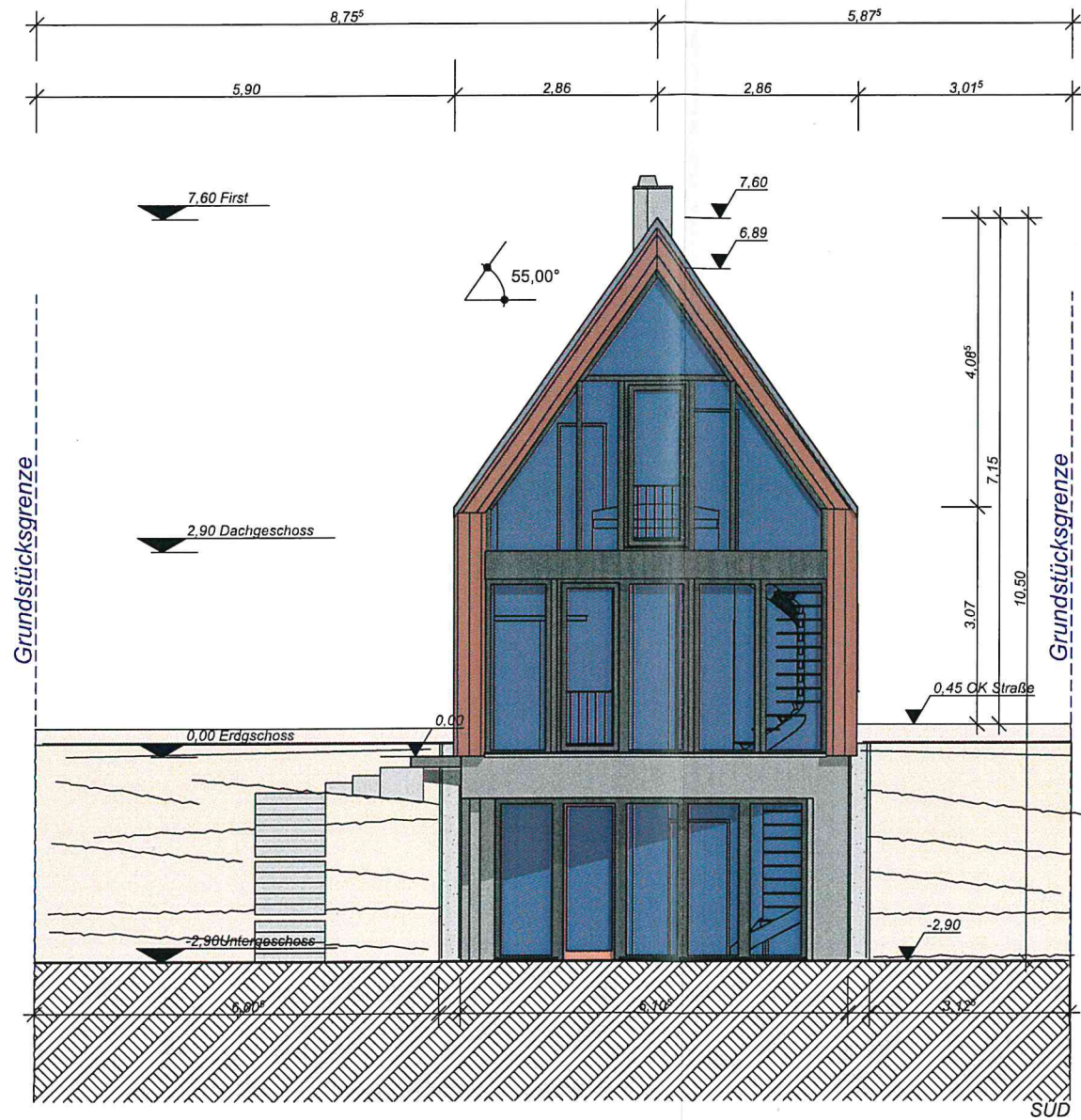
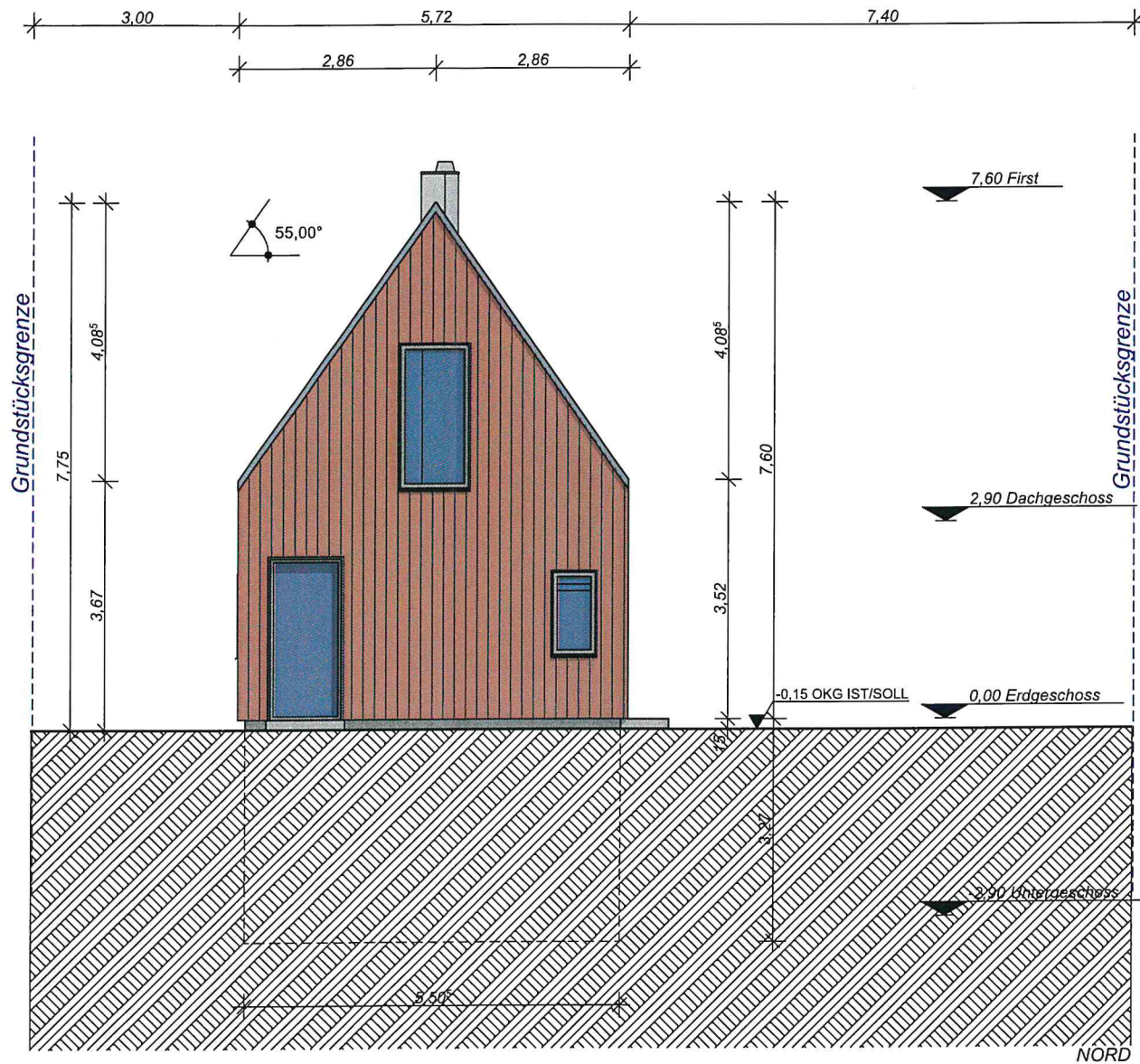
Alle Masse sind vorläufig! ::

0,00 = OKFF Erdgeschoss ::

Projekt:	Neubau zweier Einfamilienhäuser Am See 98, 19065 Pinnow	
Auftraggeber:		
Plan:	Lageplan	
Projektnummer:	2008	Bauvoranfrage
B. A. U. B ü r o Wismar	Bademutterstr.2; 23966 Wismar	Zeich.-nr.BV.01
	Tel.: 03841 226834	Datum: 13.11.2020
	E-Mail: baubuero.wismar@gmail.com	Maßstab: 1:200
		Blattformat: A3
		Blatt-Nr.:

Legende:

	Glas
	Holzschalung, Lärche
	Putz, grau
	Metall, Stehpfalz
	Holz, grau
	Erreich
	Flurgrenzen Bauvorhaben
	Gelände



Projekt:	Neubau zweier Einfamilienhäuser Am See 98, 19065 Pinnow	
Auftraggeber:		
Plan:	Ansicht Süd und Nord _ Haus 1+2	
Projektnummer:	2008	Bauvoranfrage
B. A. U. B ü r o Wismar	Bademutterstr.2; 23966 Wismar	Zeich.-nr.BV.04
	Tel.: 03841 226834	Datum: 13.11.2020
	E-Mail: baubuero.wismar@gmail.com	Maßstab: 1:100
		Blattformat: A3
		Blatt-Nr.:

0.00 = OKFF Erdgeschoss

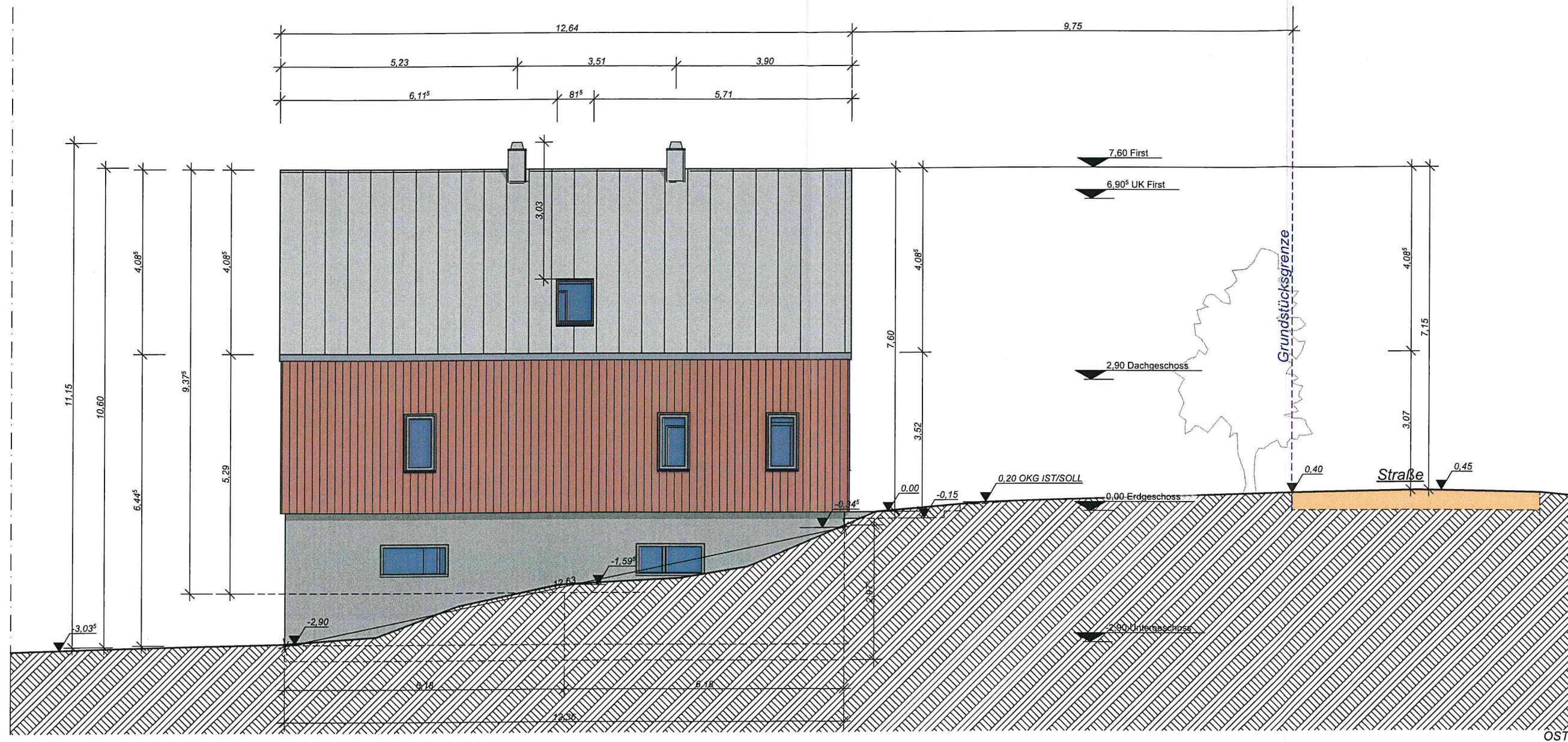
Alle Masse sind vorläufig

Flächenermittlung mit CAD-Programm

Flächenberechnung nach DIN 2771

Legende:

	Glas
	Holzschalung, Lärche
	Putz, grau
	Metall, Stehpalz
	Holz, grau
	Erdreich
	Flurgrenzen Bauvorhaben
	Gelände



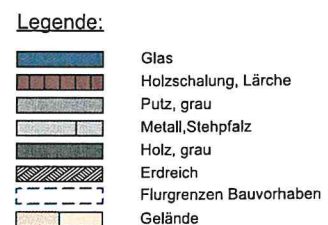
Projekt:	Neubau zweier Einfamilienhäuser Am See 98, 19065 Pinnow	
Auftraggeber:		
Plan:	Anischten Ost _ Haus 1+2	
Projektnummer:	2008	Bauvoranfrage
B. A. U. B ü r o Wismar	Bademutterstr.2; 23966 Wismar	Zeich.-nr.BV.05
	Tel.: 03841 226834	Datum: 13.11.2020
	E-Mail: bauburo.wismar@gmail.com	Maßstab: 1:100
		Blattformat: A3
		Blatt-Nr.:

0.00 = OKFF Erdgeschoss

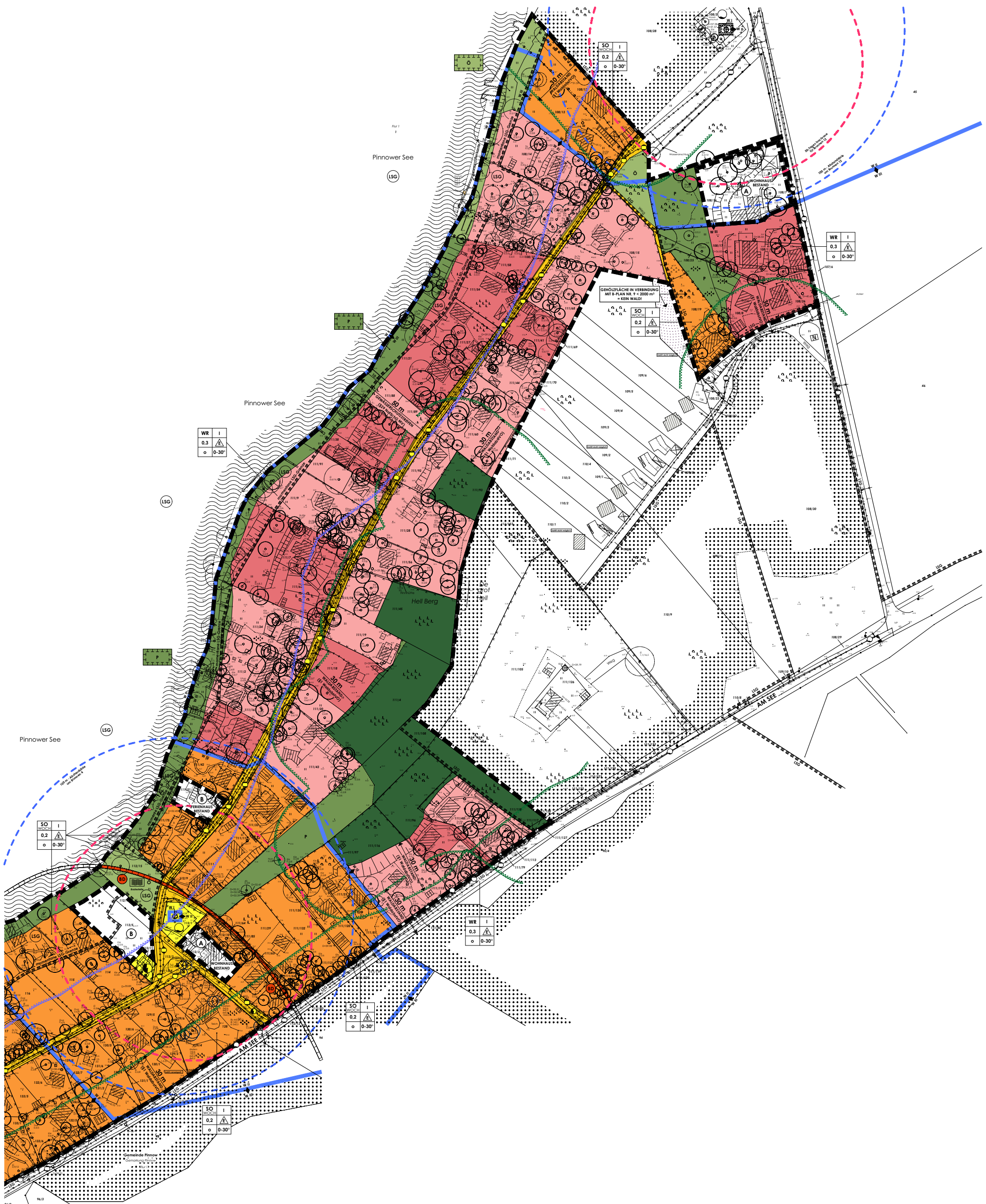
Alle Masse sind vorläufig

Flächenermittlung mit CAD-Programm

Flächenberechnung nach DIN 277



Projekt:	Neubau zweier Einfamilienhäuser Am See 98, 19065 Pinnow	
Auftraggeber:		
Plan:	Ansichten West _ Haus 1+2	
Projektnummer:	2008	Bauvoranfrage
B. A. U. B ü r o Wismar	Bademutterstr.2; 23966 Wismar	Zeich.-nr. BV.06
	Tel.: 03841 226834	Datum: 13.11.2020
	E-Mail: baubuoero.wismar@gmail.com	Maßstab: 1:100
		Blattformat: A3
		Blatt-Nr.:



TEIL A - PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gem. PlanZV)

ZEICHENERKLÄRUNG PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
---------------------------------	-------------	-----------------

I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB i. V. mit § 3 u. 10 BauNVO

WR	Reine Wohngebiete	§ 3 BauNVO
WR	Reine Wohngebiete (bestehendes Dauerwohnrecht)	§ 3 BauNVO
SO WOCH	Sondergebiete, die der Erholung dienen - Wochenendhausgebiete -	§ 10 BauNVO

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB i. V. mit § 16 BauNVO

GRZ	maximale Grundflächenzahl	§ 17, 19 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIEN

§ 9 (1) 2 BauGB i. V. mit § 22 BauNVO

o	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
E	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB

	öffentliche Verkehrsfläche einschl. Verkehrsgrün
	Strassenbegrenzungslinie
	private Verkehrsfläche einschl. Verkehrsgrün

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

§ 9 (1) 12 BauGB

	Wasser (Brunnenanlagen)
	Elektrizität

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

§ 9 (1) 13 BauGB

	vorhandene unterirdische Schmutzwasserleitung (nachrichtliche Übernahme)
	vorhandene unterirdische Trinkwasserleitung (nachrichtliche Übernahme)
	vorhandene unterirdische Elektroleitung (nachrichtliche Übernahme)
	vorhandene unterirdische Gasleitung (nachrichtliche Übernahme)
	vorhandene unterirdische Telekommunikationslinien der TELEKOM (nachrichtliche Übernahme)
	vorhandene oberirdische Telekommunikationslinien der TELEKOM (nachrichtliche Übernahme)

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) 15 BauGB

Ö	öffentliche Grünflächen
	Badestelle
P	private Grünflächen

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

§ 9 (1) 16 BauGB

	Wasserflächen (Pinnower See)
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
W I = TWSZ I	Brunnen der Wasserfassung Pinnow TWSZ I (Fassungsbereich)
W II = TWSZ II	TWSZ II (engere Schutzzone)
W III = TWSZ III	TWSZ III (weitere Schutzzone)

FLÄCHEN FÜR WALD

§ 9 (1) 18 und (6) BauGB

	Flächen für Wald
--	------------------

FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG

VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 (1) 20, 25 und (6) BauGB

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) 20 BauGB
	Umgrenzung von Schutzflächen im Sinne des Naturschutzrechtes	§ 9 (1) 6 BauGB
LSG	momentanes Landschaftsschutzgebiet "Schweriner Seenlandschaft" (Änderungsverfahren beantragt am 08.04.2014)	

REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

§ 9 (6) BauGB

	Umgrenzung von Bodendenkmalbereichen
--	--------------------------------------

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
--	--	---------------

II. PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

	Nutzungsschablone
	Schnittlinie des Straßen-/Wegequerschnitts
30	30 m - Waldabstand
50	50 m - Gewässerschutzlinie
	Flurgrenze
Flur 1	Flurbezeichnung
	Flurstücksgrenzen gem. Vermessung
151/49	Flurstücksbezeichnung
50	Höhenpunkt
	vorhandener baulicher Bestand
	Bestandsschutz Wohnnutzung innerhalb eines Baugebietes mit abweichender Nutzungsart innerhalb des Umfeldes oder einem Konflikt mit der TWSZ II
	Bestandsschutz Ferienhausnutzung innerhalb eines Baugebietes mit abweichender Nutzungsart innerhalb des Umfeldes

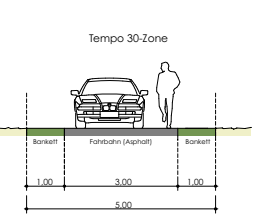
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	100 m-Abstandslinie um Brunnen der Wasserfassung Pinnow
	50-Tages-Isochrone um Brunnen der Wasserfassung Pinnow
	Baumbestand lt. Vermessung

PLANUNGS-/BESTANDSQUERSCHNITTE

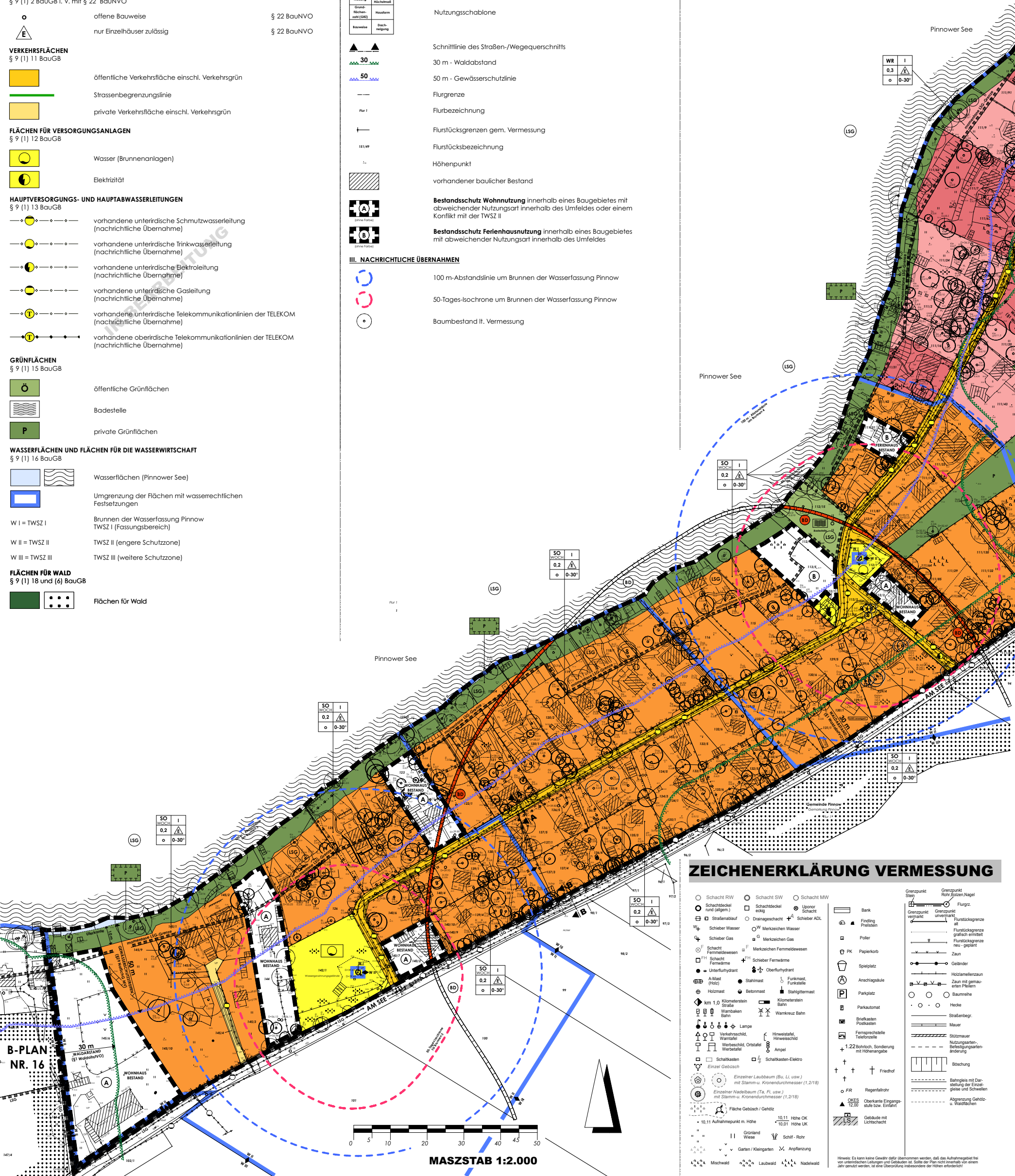
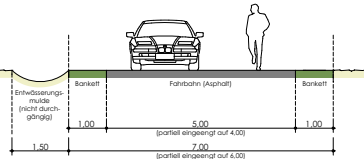
M 1:100

PLANUNGSQUERSCHNITT A-A



BESTANDSQUERSCHNITT B-B

(außerhalb des Geltungsbereichs)



ZEICHENERKLÄRUNG VERMESSUNG

○ Schacht RW	○ Schacht SW	○ Schacht MW	Bank	Grenzpunkt Stein	Grenzpunkt Rohr, Stützen, Nagel
○ Schachtdeckel rund (allgem.)	○ Schachtdeckel eckig	○ Uponor Schacht	Findling	Grenzpunkt unvermarkiert	Flurzug
○ Straßenablauf	○ Drainageschacht	○ Schieber ADL	Poller	Flurstücksgrenze alt	Flurstücksgrenze grafisch ermittelt
○ Schieber Wasser	○ W. Merkzeichen Wasser	○ Merkzeichen Gas	PK Papierkorb	Flurstücksgrenze neu - geplant	Zaun
○ Schieber Gas	○ Merkzeichen Fernmeldewesen	○ Schieber Fernwärme	Spielfeld	Geländer	Holztafelzaun
○ Schacht Fernmeldewesen	○ Unterflurhydrant	○ Stahlmast, Funkstelle	PK Anschlagstule	Zaun mit gemauerten Pfeilern	Baumreihe
○ A-Mast (H02)	○ Holzmast	○ Betonmast	Parkplatz	Hecke	Straßenbegr.
○ Kilometerstein	○ Kilometerstein	○ Kilometerstein	Parkdommel	Mauer	Stützmauer
○ Warmbaken	○ Warmbaken	○ Warmkreuz Bahn	Postkasten	Nutzungsgarten	Befestigungsgarten
○ Lampe	○ Verlegetafel, Warnleiste	○ Hinweisleiste, Hinweisleiste	Fernsprechanlage	Abgrenzung Gehölz- u. Waldfläche	
○ Werbeschild, Ortstafel	○ Werbeschild, Ortstafel	○ Ampel	1.22 Bohrloch, Sondierung mit Höhenangabe		
○ Schaltkasten	○ Schaltkasten-Elektro				
Einzelner Laubbaum (Bu, Li, usw.) mit Stamm-u. Kronendurchmesser (1,2/18)					
Einzelner Nadelbaum (Ta, F, usw.) mit Stamm-u. Kronendurchmesser (1,2/18)					
Fläche Gehölz / Gehölz					
10,11 Aufnahmeort m. Höhe	10,11 Höhe OK	10,01 Höhe UK			
Grünland					
Wiese					
Garten / Kleingarten					
Mischwald	Laubwald	Nadelwald			



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 554/21 Datum: 18.01.2021 Status: öffentlich
Brückenneubau Godern-Pinnow, Abwägung zur Stellungnahme des Landkreises LUP	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Buchs	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	26.01.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Durch das Ingenieurbüro IBD aus Raben-Steinfeld wurde für den Brückenneubau Godern-Pinnow eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange vom Landkreis LUP angefordert.

In der Stellungnahme wurden folgende Hinweise gegeben, die jetzt durch die Gemeinde abgewogen, bzw. umgesetzt werden müssen.

FD 33 – Straßen und Verkehr

1. Die Flächen für den Fußgängerverkehr sollte auf einer Seite des Bauwerks zusammengefasst werden,
2. Es gibt Bedenken zum Einbau verkehrsberuhigender Elemente. Diese Elemente werden grundsätzlich nur in Tempo30-Zonen eingebaut, welche an der Brücke nicht vorliegt.

FD 68 Natur und Umwelt

Die Unterlagen zum Naturschutz sind nicht ausreichend und müssen entsprechend nachgebessert und nachgereicht werden. Dazu ist eine Zuarbeit eines Landschaftsplanungsbüros notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:

Kostensteigerung durch Änderung der Ausführung

Anlage/n:

Stellungnahme des Landkreises LUP

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt auf ihrer Sitzung, die vom FD

33 aufgeführten Punkte im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen und umzusetzen. Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung die von der Naturschutzbehörde nachgeforderten Unterlagen nachzureichen und ggf. ein Landschaftsplanungsbüro zu beauftragen.

Von: Heike Weissflog
Sent: Wed, 6 Jan 2021 15:56:41 +0100
An: Stephan Buchs
Betreff: Grundinstandsetzung der Brücke Nr.22 bei Pinnow
Anlagen: doc02559020210106152822.pdf

Sehr geehrter Herr Buchs,

anliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des LK LuP zu Ihrer Information.

Zu den Ausführungen des FD 33 – Straßenverkehrsbehörde würden wir ein Antwortschreiben vorbereiten und vorab mit Ihnen abstimmen.

Vom FD 68 – Natur- und Umweltschutz wurden Unterlagen nachgefordert, die von einem Landschaftsplanungsbüro erstellt werden müssen.

Wir müssten vorab besprechen, ob die Beauftragung durch Sie oder durch unser Büro erfolgen soll. Dementsprechend sind Angebote einzuholen.

Für weitere Abstimmungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Weißflog
Projektmitarbeiter

h.weissflog@ibd-schwerin.de

IBD Ingenieurgesellschaft mbH
An der Schlenke 4, 19065 Raben Steinfeld
Tel. 03860 - 50 112 0
Fax. 03860 - 50 112 25
Sitz: Raben Steinfeld
Registergericht: Schwerin HRB 8333
Steuernummer: 090/111/03909
Geschäftsführer: Thomas Bickel

--

This email was Malware checked.



Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

IBD
Ingenieurgesellschaft mbH
An der Schlenke 4

19065 Raben Steinfeld

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit

FD 60 Regionalmanagement und Europa

Ansprechpartner

Herr Oppermann

Telefon 03871 722-6036 | Fax 03871 722-77-6036

E-Mail koppermann@kreis-lup.de

Aktenzeichen

Dienstgebäude
Ludwigslust Haus A

Zimmer
A 317

Datum
09.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange teile ich Ihnen die Stellungnahmen der beteiligten Fachdienste des **Landkreises Ludwigslust-Parchim** mit.

Grundinstandsetzung der Brücke Nr. 22 bei Pinnow

FD 33 Bürgerservice Fachgebiet Straßenverkehrsbehörde
Auskunft erteilt: Herr Meier
Tel.: 03871 – 722

Bei einer Fahrbahnbreite von 3,50m ist jeglicher Begegnungsfall, welcher über die Kombination Pkw/Motorrad bzw. Fahrrad hinaus geht, ausgeschlossen. Insbesondere unter Beachtung eines möglichen Lieferverkehrs/Landwirtschaftsverkehrs verweisen wir auf § 10 II Satz 1 StrWG-MV (i. V. m. RAS-Q + RAS-St 06).

Es wird empfohlen, die beidseitigen Flächen für den Fußgängerverkehr auf einer Seite des Bauwerks als eine Fläche zusammen zu fassen.

Bezüglich der geplanten Einbauten folgende Hinweise:

Grundsätzlich werden verkehrsberuhigende Elemente nur in Tempo 30-Zonen bzw. in verkehrsberuhigten Bereichen vorgesehen, wo Fahrzeugführer mit verkehrsberuhigenden

Elementen rechnen müssen. Im Umkehrschluss muss der Fahrzeugführer auf freier Strecke nicht mit Einbauten rechnen.

Einbauten zur Verkehrsberuhigung außerhalb o. g. Zonen/Bereiche sind so zu planen und zu gestalten, dass für alle zugelassenen Fahrzeugarten die Möglichkeit, den betreffenden Straßenabschnitt mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (innerorts 50, außerorts i.d.R. 100 km/h) zu befahren, erhalten bleiben muss. Ist das nicht der Fall, verstoßen entsprechende Straßenmöblierungen gegen § 32 StVO (siehe OLG Köln, VRS 83, 113; OLG Frankfurt, NJW 1992, 318). Letztendlich obliegt es dem Straßenbaulastträger abzuwägen und nachzuweisen, ob er an dieser Stelle mit derartiger Einbauten – neben den vorbeschriebenen Vorgaben der StVO und der Rechtsprechung – auch den Vorgaben des § 10 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz M-V und ggf. auch seiner Verkehrssicherungspflicht gem. § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in ausreichendem Maße nachkommt. Ein Hindernis in eine bestehende Straße einzubauen, wird aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde regelmäßig kritisch gesehen. In der Vergangenheit mussten bereits Nacharbeiten oder gar der Rückbau veranlasst werden.

Werden Verkehre auf andere klassifizierte Straßen umgeleitet, so sind deren Baulastträger zu hören.

Abschließend gilt: Verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) sind nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der zuständigen Behörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/Umleitungsplans zu beantragen. Werden die erforderlichen Anträge nicht rechtzeitig (allg. Einschränkungen mindestens 14 Tage vorher; Vollsperrungen mindestens 4 Wochen vorher) gestellt, ist eine rechtzeitige und abschließende Bearbeitung nicht möglich.

Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.

Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), sie sollten Vertragsbestandteil sein/ werden.

Straßenbaulastträger, Polizeiinspektion Ludwigslust -Sachbereich Verkehr- und Straßenverkehrsbehörde sind zur Bauanlaufberatung einzuladen.

Vorhandene ortsfeste Beschilderung einschließlich der Markierung ist auf ihren Zustand hin zu überprüfen und möglichst zu erneuern, Lichtraumprofile sind herzustellen. Bei Änderungsbedarf ist ein gesonderter Markierungs- und Beschilderungsplan zur Bestätigung und Anordnung bei mir einzureichen.

2. FD 38 Brand – u. Katastrophenschutz
Auskunft erteilt: Frau Schmidt
Tel.: 03871 – 722 3805

Es bestehen seitens des VB keine Bedenken.

3.FD 53 – Gesundheit

Auskunft erteilt: Frau Höhne

Tel.: 03871 – 722 5336

Grundinstandsetzung der Brücke Nr. 22 bei Pinnow

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

4. FD 60 Regionalmanagement und Europa

4.1 Kreisplanungen

Auskunft erteilt: Herr Landsberg, Herr Boye

Tel.: 03871– 722 6003 6007

In Bezug auf o.g. Bauvorhaben bestehen seitens des FD 60, Verkehrsplanung keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken.

4.2 Ländlichen Wegebau

Auskunft erteilt: Herr Bobek

Tel.: 03871 – 722 6031

Keine Einwände

4.3 Breitband Koordinator

Auskunft erteilt: Herr Falk

Tel.: 03871 – 722 6008

Hierzu habe ich keine Stellungnahme

5. FD 63 Bauordnung, Bereich untere Denkmalschutzbehörde

Auskunft erteilt: Frau Lüdtke

Tel.: 03871 – 722

Es sind keine denkmalpflegerischen Belange zu berücksichtigen.

5.1 FD 63 Bauordnung, Bereich Bauleitplanung

Auskunft erteilt: Herr Ziegler

Tel.: 03871 – 722 6313

Keine Bedenken

6.FD 63 - Straßen und Tiefbau**Auskunft erteilt: Frau Hett, Herr Zimek****Tel.: 03871– 722 6615 6614****1) Straßenaufsicht**

Durch das Bauvorhaben sind keine Kreisstraßen betroffen.

Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

7.FD 67 – Bereich Immissionsschutz**Auskunft erteilt: Frau Wandschneider, Herr Fiedelmann****Tel.: 03871 – 722 6703 6704****Grundinstandsetzung der Brücke Nr. 22 bei Pinnow**

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Hinweise

1. Die Abbrucharbeiten sind so durchzuführen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 22 BImSchG).
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

8.FD 68 – Natur- und Umweltschutz, Bereich Wasser**Auskunft erteilt: Frau Plückhahn****Tel.: 03871 – 722****Registrier-Nr.: 18040****Grundinstandsetzung der Brücke Nr. 22 bei Pinnow**

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwas-serschutz	Boden-schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwas-serschutz	Gewäs-seraus-bau
Keine Einwände		11.11.2020 Herrmann					
Bedingungen/ Aufl./ Hinw. laut Anlage	11.11.2020 Herrmann		11.11.2020 Herrmann	09.11.2020 Krüger			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Grundwasser/ Gewässer II. Ordnung

Die Brücke Nr. 22 befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserefassung Pinnow. Es gilt die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Pinnow (WSGVO Pinnow) und ist einzuhalten.

Durch die Instandsetzung der Brücke Nr. 22 ist der Verbindungsgraben zwischen dem Kirchsee und dem Binnensee betroffen. Aus wasserrechtlicher Sicht gibt es keine Einwände, da es sich lediglich um eine Grundinstandsetzung handelt. Der WBV wurde separat beteiligt. Es sind die Vorschriften des WHG, LWaG und die entsprechenden DIN-Normen und Richtlinien, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, einzuhalten.

Grundwasserabsenkung

Gemäß den vorgelegten Unterlagen ist unklar, ob eine offene Wasserhaltung einzurichten ist. Das Absenken/Entnehmen und Ableiten von Grundwasser stellt jeweils eine Gewässerbenutzung dar und ist erlaubnispflichtig. Nachstehend genannte Angaben bzw. Unterlagen sind zur Bearbeitung eines Antrages erforderlich:

- Gewässerbenutzer (Name und Wohnsitz des Antragstellers, bei juristischen Personen und Gesellschaften der Sitz ihrer Hauptniederlassung)
- genaue Bezeichnung der Maßnahme
- derzeitiger Grundwasserstand und vorgesehene Absenkziele: in m ü. NN, m unter Geländeoberkante
- Zeitraum der Absenkung/Entnahme und Einleitung
- Reichweite der Absenkung/Entnahme und Einleitung, Gemarkung, Flur; Flurstück
- geförderte Grundwassermengen- mittlere und maximale Entnahmewerte in l/s, m³/Stunde und m³/Tag
- Auswirkungen der Absenkung/Entnahme/Einleitung auf den Baugrund, die Vegetation und andere Grundwassernutzungen
- Maßnahmen zur Verhinderung/ Verminderung von schädigenden bzw. nachteiligen Auswirkungen
- schadlose Ableitung des geförderten Wassers hinsichtlich der Menge und Beschaffenheit
- Übersichtsplan und Lageplan mit Kennzeichnung des Absenk-/Entnahmebereiches und der Einleitstellen
- Angaben zu Ergebnissen evtl. bereits erfolgter Abstimmungen (z. B. mit Wasser- und Bodenverband, unteren Naturschutzbehörde)

Herrmann
Sachbearbeiterin Wasserwirtschaft

Grundwasser / Bodenschutz:

Auflagen:

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA¹ zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.

(siehe Fachinformation der LFB zum Auf- und Einbringen von Materialien auf landwirtschaftlich genutzten Flächen unter http://www.lms-beratung.de/upload/59/1456311026_10392_84609.pdf)

Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Krüger

SB Grundwasser / Bodenschutz

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

8.1FD 68 – Natur - und Umweltschutz, Bereich Naturschutz

Auskunft erteilt: Frau Jacht

Tel.: 03871 – 722 6840

Registrier-Nr.: 18040

Grundinstandsetzung der Brücke Nr. 22 bei Pinnow

Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüferfordernis		Nachforderung		Nebenbestimmungen	
	Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein	Ja	nein
allgemeine Belange-Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze	x		x		x			
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)			x		x			
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)								
Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)								
Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)			x		x			
Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)								
NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)								
LSG (Verordnung Landkreis)	x							
Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)								
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)								

hier: **Nachforderungen**

Anhand der eingereichten Unterlagen ist es nicht möglich, eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

Gemäß § 17 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist dazu eine Planung mit allen Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffs einschließlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung) erforderlich sind, zu übergeben.

Die Eingriffsbewertung ist auf der Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ Neufassung 2018 vorzunehmen.

Eine hohe Priorität hat das Vermeidungs- oder Minimierungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG. Eine Pflicht zur Minimierung des Eingriffs ist somit vorgegeben.

Um den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Schutz von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) zu vermeiden, ist es erforderlich:

- Das Bauwerk vor Beginn der Arbeiten auf Nester von Vögeln zu kontrollieren und ggf. verlassene Nester zu entfernen.
- Die erforderlichen Arbeiten nicht in den Nachtstunden durchzuführen.
- Einen Eintrag von Material (außer der neuen Pfahlreihe) in das Gewässerbett zu vermeiden.

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) ist nicht erforderlich.

(Bearbeiter: Stefan Labes, Tel.-Nr.: 03871-722-6833, E-Mail: stefan.labes@kreis-lup.de)

Vorliegend handelt es sich um den Ersatz des vorhandenen Holz-Überbaus durch eine Stahlkonstruktion einschl. erforderlicher Anpassung, die mit der Ertüchtigung der vorhandenen Unterbauten und Anpassung der Brückenanschlussbereiche verbunden ist.

Da der neue Überbau breiter ist, müssen auch die Widerlager verbreitert werden.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass zudem Dammverbreiterungen und -profilierungen, Bodenaustausch und Ablagerung von Torf geplant sind.

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, inwieweit es sich somit um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, der genehmigungs- und kompensationspflichtig ist.

Gleichzeitig ist zu prüfen, ob bei den geplanten Böschungsverbreiterungen gesetzlich geschützte Biotope betroffen sein können.

Da die Brücke zu allen Seiten von gesetzlich geschützten Biotopen eingeschlossen wird, sind diese ausreichend in der Planung zu berücksichtigen.

Eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz würde eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen erfordern.

Begründung:

Grundlagen der Beurteilung sind:

- Antragsunterlagen (Entwurfsplanung Stand: 08.10.2020) von IBD Ingenieurgesellschaft mbH Verkehrs- und Brückenplanung Raben Steinfeld vom 28.10.2020 mit Erläuterungsbericht und diversem Kartenmaterial

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 11 NatSchAG M-V sind insbesondere der Bau und die wesentliche Änderung von Straßen, Wegen, Bahnanlagen, Flugplätzen, Motor- und Flugsportflächen, Modellflugplätzen und sonstigen Verkehrsflächen im Außenbereich Eingriffe in Natur und Landschaft.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 9 NatSchAG M-V sind insbesondere die nachhaltige Beeinträchtigung von Ufervegetationen Eingriffe in Natur und Landschaft.

Gemäß § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V bedürfen Eingriffe in Natur und Landschaft der Genehmigung und gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen.

Der Gehölzschutz hat folgende rechtliche Grundlagen:

- a) den gesetzlichen Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V,
- b) den gesetzlichen besonderen Schutz von Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V, die ggf. auch Gehölze enthalten können.

Es ist verboten, geschützte Gehölze zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern. Dieser Schutz im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich ist hinsichtlich der Planung und Bauausführung konsequent durchzusetzen.

Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Lagerung von Baumaterial, Abstellen von Maschinen o.Ä. dürfen im ungeschützten Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Krone von Bäumen = Kronentraufe zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten) nicht vorgenommen werden.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Gemäß § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, unzulässig.

Nach Einreichung der Unterlagen / Informationen erfolgt eine abschließende Bearbeitung.

Baubeginn und Bauende sind schriftlich anzuzeigen!

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Regionalmanagement / TÖB